

Planungsbüro Philipp

Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Odderade

(Kreis Dithmarschen)

Flächennutzungsplan

Bearbeitungsstand: § 6 a BauGB, 11.06.2026
Projekt-Nr.: 23024

Zusammenfassende Erklärung

Auftraggeber

Gemeinde Odderade
über das Amt Mitteldithmarschen
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Gemeinde Odderade

Flächennutzungsplan

Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass für die Aufstellung des Flächennutzungsplans ist es, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der gesamten Gemeinde zu lenken und sicherzustellen. Aktuelle Planungen, die das Gemeindegebiet betreffen, wurden bauleitplanerisch vorbereitet. Dabei handelt es sich insbesondere um die Planung neuer Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen, letztere vorrangig für die Entwicklung ortsansässiger Gewerbebetriebe, angrenzend an die Ortslage.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baugebietsentwicklungen werden durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde und im Weiteren durch die Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne geschaffen.

Darüber hinaus wurden im gesamten Gemeindegebiet Ausgleichsflächen ausgewiesen. Zum Teil sind diese aus dem bestehenden Landschaftsplan der Gemeinde übernommen worden. Ein Großteil der im Landschaftsplan dargestellten Ausgleichsflächen stammt aus der Flurbereinigung. Zum Teil sind im Flächennutzungsplan Ausgleichsflächen dargestellt, die als Vorschläge zur Stärkung des Biotopverbunds (sowohl Verbundsachsen als auch Schwerpunktbereiche) zu verstehen sind.

Die aktuell bebauten Flächen sind im Flächennutzungsplan entsprechen ihrer Nutzung dargestellt.

Die Gemeinde Odderade liegt zentral im Kreis Dithmarschen im Amtsgebiet des Amts Mitteldithmarschen. In einem Bogen östlich bis nordwestlich des Gemeindegebiets verläuft durch die Nachbargemeinden Tensbüttel-Röst, Albersdorf, Arkebek und Nordhastedt die Bundesautobahn 23 in Richtung Heide.

Die Gemeinde befindet sich südlich und östlich des Gemeindegebiets von Nordhastedt, nördlich des Gemeindegebiets von Sarzbüttel und westlich der Gemeindegebiete von Arkebek und Tensbüttel-Röst. Zu der Gemeinde gehören die zwei Ortsteile (OT) Quellental und Lehrsbüttel. Die Kreisstadt Heide liegt etwa 7 km Luftlinie nordwestlich der Ortslage der Gemeinde Odderade.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet zur Ermittlung der Umweltauswirkungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Bei der Entscheidung zur Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im Ergebnis der Ortsentwicklung und Potenzialanalyse war die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter ein wesentliches Kriterium.

Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter und die Beschreibung der Umweltauswirkungen zeigen, dass von der Flächeninanspruchnahme durch Wohnbauflächen und einer gemischten Baufläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz betroffen sind. Das Schutzgut Boden wird dort, wo die Flächen versiegelt werden, erheblich beeinträchtigt. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind auszugleichen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Emissionen oder Immissionen von Lärm und Geruch in den Bereichen der Wohnbaufläche und der gemischten Bauflächen sind vertiefend auf Bebauungsplanebene zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind mit den Flächendarstellungen des Flächennutzungsplanes keine gravierenden Umweltauswirkungen verbunden.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen. Zudem fanden aus Stellungnahmen resultierende kleinere Anpassungen in der Planzeichnung statt, die nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führten.

Es erfolgte in der Begründung ein Hinweis auf die Anbauverbotszone gemäß § 29 (1) StrWG entlang der L 236. Die Anbauverbotszone ist innerhalb der Wohnbaufläche südlich der OD-Grenze in der Planzeichnung enthalten. Außerhalb der Bauflächen ist eine bauliche Entwicklung seitens der Gemeinde nicht beabsichtigt. Eine Übernahme der Anbauverbotszone erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht.

Die Anbaubeschränkungszone gemäß § 30 (1) StrWG ist ein rein behördeninterner Vorgang, der zum Verständnis der Planung nicht beiträgt. Somit wird die Darstellung in der Planzeichnung als nicht erforderlich angesehen.

Der vorhandene Wald auf Flächen im Eigentum des Wasserwerkes wurde nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen. Eine planerische Ausweisung von Wald entsprechend § 5 (2) Nr. 9 b BauGB erfolgte nicht. Hier priorisiert die Gemeinde eine mögliche Erweiterung des Wasserwerkes zugunsten der langfristigen Entwicklung und Versorgungssicherheit. Insbesondere im Hinblick auf den Waldabstand ist die bebaubare Fläche eher begrenzt, auch wenn sie möglicherweise ‚relativ groß‘ wirkt.

Die Forderung, dass Kompensationsflächen im Wald sowie entlang von Gewässern als Maßnahmenflächen des Naturschutzes erkennbar sein müssen, konnte nicht berücksichtigt werden, da, sofern die Ziele von Maßnahmen erreicht wurden, zu Gunsten der

Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Planurkunde auf die Darstellung verzichtet werden kann.

In Hinblick auf die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Plans wird ebenfalls auf die Darstellung von Biotopen unter 1.000 m² weiterhin verzichtet.

Die Gemeinde muss im Rahmen der Umweltprüfung Kenntnis über die Umweltauswirkungen ihrer Flächenausweisungen haben. Dafür ist die Kenntnis über die vorhandenen Biotoptypen und damit auch über die Empfindlichkeit dieser Flächen eine wichtige Voraussetzung. Vorrangig ist es erforderlich die gesetzlich geschützten Biotope vollständig zu erfassen. Sonstige landwirtschaftliche Flächen werden im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und nicht weitergehend differenziert. Eine weitergehende Differenzierung ist nur im Rahmen der konkreten Bauflächenprüfung und Ausweisung erforderlich. Dies ist soweit erfolgt.

Der Anregung, den Landschaftsplan für die Gemeinde Odderade zu aktualisieren, wurde nicht gefolgt, da die Zielaussagen des Landschaftsplans weiterhin tragfähig sind. Für die Gemeinde liegt zwischenzeitlich, unter Einbindung der landesweiten Biotopkartierung, eine vollständige Erfassung des Biotopbestandes vor.

Bauflächen mit Altlasten, die im Flächennutzungsplan zu kennzeichnen wären, sind nicht vorhanden. Die in der Stellungnahme benannten Flächen werden aus Datenschutzgründen nicht in die Begründung übernommen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist eine vollständige Prüfung der Umweltfolgen nicht möglich, da die vorbereitende Bauleitplanung hierfür nicht hinreichend konkret ist. Soweit es möglich ist, erfolgte die Ermittlung der Umweltfolgen unter den Ziffern 10.2 und 10.3.

Die gemäß einer Stellungnahme gesehene Gefährdung von Biotopen ist aus Sicht der Gemeinde nicht gegeben, da es sich zu großen Teilen um gesetzlich geschützte Biotope handelt. Abstände/ Puffer sind somit nach Maßgabe des Flächennutzungsplans und der gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Biotopverbundflächen wurden in hohem Maße als Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Die Flächenauswahl der Bauflächen erfolgte so, dass wesentliche Zerschneidungs- und Verdrängungseffekte nicht auftreten.

Aus Sicht der Gemeinde ist eine gleichrangige Behandlung aller Schutzgüter gegeben. Die Alternativenprüfung wird für ausreichend erachtet.

Der Bitte nach Aufnahme des Unterhaltungsstreifens entlang der Vorfluter in die Planzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nachgekommen. Zu den im Grenzbereich liegenden Vorflutern und den einzuhaltenden Unterhaltungsstreifen finden sich unter Ziffer 5.6.2 Hinweise in der Begründung.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Sonstige Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt.

Der Flächennutzungsplan wurde am 01.06.2026 von der Gemeinde Odderade als Satzung beschlossen.

Gemeinde Odderade, 12.06. 2026



Wilm Bornholt
(Bürgermeister)